Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51, zu entrichten.

Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig von der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.", Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 3. Danzig, den 10. Januar **1903.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1 In Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 9. Oktober cr. (Amtsblatt S. 322) und 9. Dezember cr. (Amtsblatt S. 387) genehmige ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß auch auf dem Schlachthofe in Dirschau unter Leitung des Schlachthofinspektors May Ausbildungskurse für solche Fleischbeschauer abgehalten werden dürfen, welche innerhalb des Regierungsbezirks Danzig angestellt werden wollen.

Danzig, den 23. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur Kenntniß derjenigen Personen im Kreise, welche sich zu Schlachtvieh- und Fleischbeschauer ausbilden wollen.

Danzig, den 3. Januar 1903. Der Landrath.

2 Nachdem in der Innungs-Versammlung am 18. November d. J. die Auflösung der Zwangs-Innung für das Drechsler- und Bildhauer-Handwerk im Bezirk der Kreise Danzig Stadt, Danziger Höhe, Danziger Niederung, Putzig, Neustadt und Carthaus

einstimmig beschlossen ist, ziehe ich meine Anordnung vom 23. Januar 1901 wegen Errichtung einer Drechsler- und Bildhauer-Innung in Danzig (Amtsblatt für 1901 Nr. 5) hiermit zurück.

Danzig, den 29. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Fornet.

---

3 Untenstehend bringe ich ein Verzeichniß derjenigen Urwahlbezirke im Kreise Danziger Höhe, in denen jetzt behufs der Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Abgeordnetenhause zunächst die Ergänzungswahl von Wahlmännern stattgefunden hat, mit Angabe der Ortschaften, welche zu diesen Urwahlbezirken gehören und der Wahlorte zur öffentlichen Kenntniß.

Die gefertigten Abtheilungslisten für den Urwahlbezirk bleibt dem Ortsvorsteher des Wahlortes zugehen. Ich beauftrage hierdurch **diese Ortsvorsteher der Wahlorte die Abtheilungsliste in ihrem Amtslokale 3 Tage lang,** und zwar am 15., 16. und 17. Januar cr. zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Ortsvorsteher sämmtlicher zu den betreffenden Urwahlbezirken gehörenden Ortschaften beauftrage ich, bei Vermeidung von 9 Mark Ordnungsstrafe **sofort in ihrer Ortschaft auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt zu machen,** daß, sowie wann und wo die Abtheilungsliste des Urwahlbezirks zur Einsicht ausliegt, und daß Einwendungen gegen die Abtheilungsliste nur während der 3 Tage ihrer Offenlegung zulässig sind und dann bei dem Ortsvorsteher des Wahlortes schriftlich oder zu Protokoll anzubringen sind.

Die Ortsvorsteher der Wahlorte haben nach Ablauf der Ausliegefrist **die Abtheilungslisten mit einer Bescheinigung darüber zu versehen,** daß die Liste im dortigen Amtslokal 3 Tage lang öffentlich zur Einsicht ausgelegen hat und daß gegen die Richtigkeit der Liste während dieser Zeit dort kein Einwand angebracht ist, oder daß nur die anzugebenden Einwendungen erhoben sind. Sodann haben dieselben die Abtheilungsliste unter Beifügung der etwa angebrachten Einwendungen **sofort und spätestens bis zum 19. Januar an mich zurückzuschicken,** bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung.

Nr. des Urwahlbezirks	Ortschaften, welche zu diesem Urwahlbezirk gehören	Wahlort.	Nr. des Urwahlbezirks	Ortschaften, welche zu diesem Urwahlbezirk gehören	Wahlort
1	Schellmühl	Saspe	15	Gr. Bölkau	Goschin
	Saspe			Kl. Bölkau	
3	Oliva	Oliva		Goschin	
b u. c	theilweise			Artschau	
4	Forstgut Oliva	Gluckau		Borrenschin	
	Gut Schäferei		16	Gut Schönfeld	Gem. Schönf ld
	Gluckau			Gem. Schönfeld	
	Matern			Zankenzin	
	Ramkau			Matzkau	
6	Hochstrieß	Hochstri ß		Guteherberge	
7	Bissau	Kokoschken		Scharfenort	
	Czapeln			Nobel	
	Kokoschken		18	Bangschin	Schwintsch
	Leesen			Woyanow	
	Ellernitz			Jetau	
	Smengorschin			Schwintsch	
8	Zigankenberg	Zigankenberg		Gischkau	
b	theilweise		19		
9	Heiligenbrunn	Pietzkendorf	a u. b	Praust	Praust
	Pietzkendorf		20	Gr. Saalau	Lissau
	Müggau			Kl. Saalau	
10	Emaus	Emaus		Rexin	
	Altdorf			Lissau	
13	Ohra	Ohra		Johannisthal	
a, b u. c	theilweise			Gut Wartsch	
				Gem. Wartsch	
14	Kowall	Bankau		Mallentin	
	Bankau		24	Bösendorf	Suckschin
	Löblau			Kladau	
	Jenkau			Suckschin	
				Russoschin	
				Zipplau	
			25	Langenau	Langenau

Danzig, den 8. Januar 1903. Der Landrath.

4 Am 1. Januar d. Js. sind die vom Bundesrath erlassenen unterm 4. Dezember 1901 (Reichsgesetzblatt für 1901 Seite 494) bekannt gemachten Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen in Kraft getreten.

Als Rohgewicht der Packungen mit Stearin-, Paraffin und Kompositionskerzen sind darnach 500, 330 und 250 Gramm zugelassen, und das Reingewicht der in den

Packungen enthaltenen Kerzen muß mindestens 470, 305 und 225 Gramm betragen. Auf der Außenseite der Packungen ist sowohl das Rohgewicht als das Reingewicht in leicht erkennbarer Weise anzugeben.

Die Ortspolizeibehörden haben die Befolgung dieser Anordnungen zu überwachen und ist zur Feststellung des Roh- und Reingewichts der Packungen mit Kerzen von dem zuständigen Ministerium die nachstehende Anleitung gegeben.

Anleitung

zur

Feststellung des Roh- und Reingewichts von Packungen mit Kerzen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1901.

(Reichs-Gesetzblatt 1901, Seite 494.)

§ 1.

Die zur Gewichtsfeststellung bestimmten Kerzen sind in oder mit ihrer handelsmäßigen Aufmachung gut verpackt mit einem Begleitscheine, welcher

die Bezeichnung und den Zustand der Packung (Nummer, Zeichen, ungeöffnet oder geöffnet und dergl.), die Angabe der Kerzensorte (Stearin-, Paraffin-, Kompositionskerzen) und den Namen des Einsenders

enthalten muß, an die mit der Untersuchung zu betrauende Aichbehörde einzusenden; sie werden hier mit den Angaben des Begleitscheins in ein fortlaufend nummerirtes Untersuchungsregister eingetragen. Falls die Packung schon einmal geöffnet war, wird der Zustand der Umhüllung möglichst genau vermerkt.

§ 2

Zur Bestimmung des Rohgewichts wird die Packung in ihrer handelsmäßigen Aufmachung auf der Aichamtswaage Nr. 3 austarirt (siehe Instruktion zur Aichordnung, Abschnitt V, 4, d). Werden nunmehr an Stelle der Packung Normalgewichte auf die Waage gelegt, bis dieselbe wieder einspielt, so ist das Rohgewicht gleich der Summe der erforderlichen Normalgewichte.

§ 3.

Nach erfolgter Bestimmung des Rohgewichts (§ 2) wird die Umhüllung gelöst und sorgfältig aufbewahrt, hierauf aber das Reingewicht der Kerzen, also ihr Gewicht ohne die handelsmäßige Aufmachung, in gleicher Weise bestimmt, wie das Rohgewicht.

§ 4.

Zur Kontrole ist zum Schluß das Gewicht der Umhüllung zu ermitteln. Weicht dieses Ergebniß von der Differenz der beiden ersten Zahlen (Rohgewicht weniger Reingewicht) um mehr als 1 g ab, sind die beiden letzten Wägungen — des Reingewichts und der Umhüllung — zu wiederholen und danach das Endresultat festzustellen.

§ 5.

Bei Packungen zu 250 g ist außerdem das Gewicht von zwei einzelnen Kerzen zu bestimmen.

§ 6.

Als Normalgewichte dienen die Gebrauchsnormale für Handelsgewichte von 500 g bis 1 g und von 500 mg an abwärts Präzisionsgewichte.

Die einzelnen Gewichtsfeststellungen haben auf 0,1 g zu erfolgen oder sind auf 0,1 g abzurunden.

§ 7.

Die Wägungsergebnisse sind einzeln unter Angabe der Zehntelgramme in das Register einzutragen; in einer besonderen Spalte ist zu vermerken, ob hiernach die Packung vorschriftsmäßig war oder nicht.

§ 8.

Ueber das Resultat der Untersuchung wird eine amtliche Bescheinigung ausgestellt, die außer den Angaben des Begleitscheins und der Nummer des Untersuchungsregisters das Rohgewicht, das Reingewicht und deren Abweichungen von ihren Sollgewichten, den Vermerk, ob hiernach die Packung vorschriftsmäßig war oder nicht, und schließlich den Betrag an Untersuchungsgebühren enthalten soll.

§ 9.

Die Gebühr für Untersuchung einer Packung beträgt 1 Mk. Für eine Abschrift der amtlichen Prüfungsbescheinigung sind 0,20 Mk. zu entrichten.

Danzig, den 6. Januar 1903. Der Landrath.

---

5 Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob und welche Militärpflichtigen sich in ihrem Bezirk aufhalten, die wegen bürgerlicher Verhältnisse auf Reklamation hin der Ersatzreserve überwiesen oder vor beendeter Dienstzeit zur Entlassung gekommen sind, sowie ob diese Personen den ihnen, ihren Eltern oder sonstigen unterstützungspflichten Angehörigen gegenüber obliegenden Verpflichtungen nachkommen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Danzig, den 5. Januar 1903. Der Landrath.

---

6 Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 17. Oktober 1900 ersuche ich die Herren Amtsvorsteher um Bericht binnen 8 Tagen, ob sie die Gastställe und Ausspannungen im Amtsbezirk bezüglich der Reinigung und Desinfizirung derselben und der dazu gehörenden Krippen, Raufen, Futtertröge und Stallgeräthe gemäß der Polizei-Verordnung vom 22. Mai 1895 (Kreisblatt Nr. 43) revidirt haben, sowie ob dabei Ausstellungen zu machen waren und was dann darauf veranlaßt worden ist.

Danzig, den 3. Januar 1903. Der Landrath.

---

7 **Sämmtliche Hebeammen** des Kreises, sowohl die Bezirkshebeammen, als auch die frei praktisirenden Hebeammen, fordere ich auf, die Liste aller von ihnen im Jahre 1902 besorgten Geburten nach dem im Lehrbuch gegebenen Schema dem Herrn Kreisarzt Dr. Eschricht, hier „Am Jakobsthor Nr. 2 a", binnen 8 Tagen einzureichen.

Die Ortsvorstände beauftrage ich diese Verfügung sofort den in ihrer Ortschaft wohnenden Hebeammen zur Kenntniß mitzutheilen.

Danzig, den 3. Januar 1903. Der Landrath.

8 Im Monat Dezember 1902 sind an folgende Personen Jagdscheine ertheilt.

Lfd. Nr.	Name	Stand	Wohnort	Gültig von	Gültig bis
1	Montü	Rittergutsbesitzer	Gr Saalau	1. 12. 02	30. 11. 03
2	Krüger	Gutsbesitzer	Prausterfelde	2. 12. 02	4. 12. 02
3	Burandt	Hauptmann	Gr. Trampken	2. 12. 02	1. 12. 03
4	Witt	Amtsvorsteher	Saspe	3. 12. 02	2. 12. 03
5	Friedrich	Kgl. Forstaufseher	Braunsdorf	4. 12. 02	3. 12. 03
6	Schmidt	Oberinspektor	Russoschin	5. 12. 02	4. 12. 03
7	Wendt	Leutnant	Schönfeld	10. 12. 02	9. 12. 03
8	Dobeslaw	Gärtner	Pietzkendorf	9. 12. 02	8. 12. 03
9	Schäske	Administrator	Lagschau	11. 12. 02	10. 12. 03
10	Albert	Wirthschaftsinsp.	Schellmühl	13. 12. 02	12. 12. 03
11	Mierau	Besitzer	Wonneberg	13. 12. 02	12. 12. 03
12	Braunschweig	Rittergutsbesitzer	Gr. Bölkau	13. 12. 02	12. 12. 03
13	v. Tiedemann, K.	dto.	Russoschin	15. 12. 02	14. 12. 03
14	v. Tiedemann, H.	stud. jur.	dto.	27, 12. 02	26. 12. 03
15	Brotzki	Hofbesitzer	Gr. Trampken	16. 12. 02	15. 12. 03
16	Meyer	Rittergutsbesitzer	Rottmannsdorf	15. 12. 02	14. 12. 03
17	Koelpin	Inspektor	Gr. Bölkau	16. 12. 02	15. 12. 03
18	Behrendt	Hofbesitzer	Kowall	20. 12. 02	19. 12. 03
19	Bieler	Rittergutsbesitzer	Jenkau	27. 12. 02	26. 12. 03
20	Ordowski	Privatförster	Gr. Trampken	23. 12. 02	22. 12. 03
21	Liehr	Rittergutsbesitzer	Gr. Kleschkau	3. 1. 03	2. 1. 04

Danzig, den 5. Januar 1902. Der Landrath.

9 Die Arbeiter Christian und Gottliebe Mohnberg'schen Eheleute aus Schwalgendorf, Kreises Mohrungen im Regierungsbezirk Königsberg, haben mit ihren beiden der Fürsorgeerziehung gerichtlich überwiesenen Kindern Christian, geboren 31. Januar 1893, und Ottilie, geboren 7. Dezember 1898, sich heimlich entfernt. Ich ersuche, alle Ortsvorstände, Polizeibehörden und Gendarme auf die Mohnberg'sche Familie zu achten und im Ermittelungsfalle die beiden genannten Kinder festzunehmen, sowie den Knaben Christian Mohnberg an das Rettungshaus „Daheim" zu Neumark Ostpr. und die Ottilie Mohnberg an den Gemeindevorsteher Tadajewski zu Jugendfelde bei Wittigwalde, Kreises Osterode, abliefern zu lassen. Die Transportkosten sind bei dem Gemeindevorstand in Schwalgendorf zu liquidiren.

Danzig, den 3. Januar 1903. Der Landrath.

Bekanntmachung.

10 Diejenigen Pferdebesitzer, welche der Gestütverwaltung junge Hengste zum Kauf anbieten wollen, werden ersucht, dieselben bis spätestens 1. Februar 1903 bei der unterzeichneten Gestütdirektion anzumelden.

Die Hengste werden dreijährig, ausnahmsweise auch vierjährig gekauft, dürfen sich nicht in mastigem Zustand befinden und muß Abstammung väterlicher und mütterlicherseits durch Füllenschein nachgewiesen werden.

Die Anmeldung muß folgende Angabe enthalten:

1. Name, Farbe und Abzeichen des Hengstes,
2. Geburtsort,
3. Geburtsjahr, Monat und Tag,
4. Größe, Band- und Stockmaß in cm,
5. Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits: **Füllenschein beizufügen,** eventl. auch Angabe der Stutbuchnummer.

Pr. Stargard, den 3. Januar 1903.

Königliche Gestütdirektion.

Die Ortsvorstände beauftrage ich, diese Bekanntmachung in der Ortschaft zu veröffentlichen.

Danzig, den 7. Januar 1903. Der Landrath.

---

11 Da vielfach verfälschter und nachgemachter **Honig** in den Verkehr gebracht wird, so ersuche ich die Herren Amtsvorsteher den Handel mit Honig zu überwachen, insbesondere denjenigen Honigsorten und honigähnlichen Zubereitungen, die unter zu Täuschungen leicht Anlaß gebenden Bezeichnungen oder fremdklingenden Namen in den Verkehr gebracht werden, erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, Proben dieser Waaren zu entnehmen und von dem Sachverständigen untersuchen zu lassen, sowie zutreffenden Falles das Strafverfahren auf Grund der §§ 10 oder 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu beantragen.

Von jeder in dieser Beziehung vorgekommenen Bestrafung ist mir Mittheilung zu machen.

Danzig, den 6. Januar 1903. Der Landrath.

---

12 Unter dem Schweinebestande der Provinzial-Irrenanstalt in Schwetz, der Gutsleute in Kollenz, Kreis Pr. Stargard, des Lehrers Salzwedel in Grünfelde, Kr. Stuhm, des Käsereipächters Hupp in Schönsee, Kreis Marienburg, des Ansiedelungsgutes Neuhof, Kreis Berent, des Lehrers Switalsky, des Schneiders Volsky in Mellentin, Kreis Dt. Krone, des Vorwerks Aschenort, des Besitzers Unrau-Dt. Rogau und des Wirthschafters Piasecki in Ottlotschinek Kreis Thorn und des Hofbesitzers Emil Görtz in Lunau, Kreis Dirschau ist die **Schweineseuche ausgebrochen.**

Dagegen ist die Schweineseuche unter den Schweinebeständen des Besitzers Preuß in Kulmsee und Johann Liedtke in Dt. Rogau, Kreis Thorn, der Hofbesitzer Henniges, Klempnauer und Bliwernitz in Zugdam und der Molkerei in Wossitz, Kreis Danziger Niederung, **erloschen.**

Danzig, 8. Januar 1903 Der Landrath.

---

13 Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Hermann Hornemann-Käsemark ist die Rothlaufseuche erloschen.

Danzig, den 8. Januar 1903. Der Landrath.

14 Ein von dem Bäckermeister Coelestin Weisner in Dirschau, Bahnhofstraße 29, geschlachtetes Schwein war an Schweineseuche erkrankt.

Danzig, den 6. Januar 1903. Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung.

15 Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 der §§ 143 ff. des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit dem § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1972 wird hiermit nach Anhörung der Gemeindevertretung von Oliva unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses des Kreises Danziger Höhe für den Umfang des Amtsbezirkes Oliva die nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf keine Beerdigung einer Leiche stattfinden, bevor die Ortspolizeibehörde die Genehmigung ertheilt hat.

§ 2.

Innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Ableben einer Person hat derjenige, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes in der vom 1. 1. 1900 geltenden Fassung zur Anmeldung des Sterbefalles verpflichtet ist, eine von einem abprobirten Arzte ausgestellte Todesbescheinigung der Ortspolizeibehörde einzureichen.

§ 3.

Die Todesbescheinigung darf von dem untersuchenden Arzte nur auf Grund der durch Besichtigung der Leiche gewonnenen **persönlichen** Ueberzeugung von dem eingetretenen Tode ausgestellt werden.

§ 4.

Die ärztliche Bescheinigung muß die muthmaßliche Todesursache enthalten, insbesondere erkennen lassen, ob eine ansteckende Krankheit oder eine Verunglückung bezw. Selbstmord vorliegt oder ob der Verdacht eines gewaltsamen Todes durch fremde Einwirkung vorhanden ist.

§ 5.

Wird die Beibringung der Todesbescheinigung verabsäumt, so erfolgt die Beschaffung derselben auf Kosten des zur Beibringung Verpflichteten im Zwangswege.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—3 werden mit Geldstrafe bis 15 Mk. belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

§ 7.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oliva, den 24. Oktober 1902.

Der Amtsvorsteher.

Dr. Hasse.

Nichtamtlicher Theil.

16 **Kaufe jeden Posten**

Zuckererbsen, Stangenbohnen und Fussbohnen.

Otto F. Bauer, Milchkannengasse 23.

Redakteur J. V. Ernst Brunzen, Danzig.
Druck der Danziger Allgemeinen Zeitung, Danzig, A.-G., Hundegasse 51